



## Am Kulturleben hindernisfrei teilhaben

- 
- > Kulturbauten hindernisfrei neu- und umbauen 2

---

  - > Rollstuhl-Parkplätze im Wohnungsbau 5

---

  - > Mitteilungen 7

---

  - > Kolumne 8
-

# Kulturbauten hindernisfrei neu- und umbauen

**Der Zugang zu kulturellen Angeboten, Aktivitäten und Veranstaltungen muss für alle Menschen gleichberechtigt gewährleistet werden - die baulichen Anforderungen sind geregelt.**

Kulturbauten weisen häufig verschiedenste Hindernisse auf, welche den Zugang für Menschen mit einem Rollstuhl oft gänzlich verwehren. Sie befinden sich meist in urbanen Zentren, häufig in älteren Gebäuden und bestanden oft schon vor dem Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) 2004. Die gleichberechtigte Nutzung für Akteure und Zuschauernde mit Rollstuhl ist an vielen Veranstaltungen noch nicht möglich. Eine Pflicht zur Nachrüstung bestehender Bauten außerhalb eines Bauvorhabens schreibt das BehiG nicht vor. In einzelnen Kantonen gibt es hingegen Vorgaben für das Beseitigen von Hindernissen bei Bauten im Bestand, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere für Einrichtungen, welche subventioniert werden.

Bei Neu- oder Umbau von kulturellen Einrichtungen gilt es, Benachteiligungen zu beseitigen. Wie die bauliche Hindernisfreiheit zu gestalten ist, dazu verweisen das BehiG und die meisten kantonalen Baugesetze auf die Norm SIA 500 „Hindernisfreie Bauten“ als anerkannter Standard in der Schweiz. Diese Anforderungen gelten auch für Bauten, die lediglich einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind, wie z.B. Vereinslokale oder Zunfthäuser.

Die generellen Anforderungen an die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit öffentlich zugänglicher Bauten gemäss den Kapiteln 3 bis 8 der Norm SIA 500 sind somit massgebend für Bauten mit kulturellem Nutzungszweck. Neben diesen Vorgaben führt die Norm in Anhang A spezifische Anforderungen auf, die je nach Nutzungsart, wie z.B. Theater, Kino, Museum, Konzertsaal, Versammlungsraum oder Kirche, zur Anwendung kommen (siehe Kasten).

Für Umbauten, bei denen die Regelanforderungen nachweislich nicht realisierbar sind, räumt die Norm Spielräume ein und bezeichnet Lösungen als bedingt zulässig und vorzugsweise zu erfüllen. Bei der Abwägung von Lösungen für die Höhenüberwindung z.B. sind die Vor- und Nachteile von Rampen, Aufzügen, Hebebühnen usw. zu beachten, welche im Anhang C

aufgezeigt werden. Treppenlifte dürfen demnach nur als letztmögliche Lösung in Betracht gezogen werden. Sie haben oft technische Ausfälle, sind für viele schwierig zu bedienen und sind nicht ungefährlich. So ist beispielsweise der Schreibende als Gemeinderat abends beim Verlassen des Zürcher Rathauses mit dem Treppenlift stecken geblieben. Die Befreiung aus der misslichen Lage gestaltete sich problematisch.

> **Beim Umbau optimierte Lösungen nach dem Prinzip: wo ein Wille ist, ist auch ein Weg!**

Optimierte, innovative und pragmatische Lösungen sind zu finden nach dem Prinzip: wo ein Wille ist, findet sich auch ein Weg! Ein prominentes Beispiel ist das Bundeshaus. Für Nationalrat Christian Lohr, der keine Arme hat und sich mit dem Elektrorollstuhl bewegt, wurden die Aufzüge im Bundeshaus nachgerüstet. Eine tieferliegende, zweite Tastatur wurde so angeordnet, dass er sie mit dem Fuß bedienen und sich dadurch selbständig im Bundeshaus bewegen kann.



*In bestehenden Bauten kann die Hebebühne eine Lösung sein*

### Zugang

Stufen am Eingang zu historischen Bauten sind oft die grössten Knacknüsse bei Kulturbauten. Der stufenlose Zugang muss, wenn immer möglich, über den Haupteingang oder eine direkt angrenzende, gut einsehbare Türe erfolgen. Selbst dann gilt es jedoch, Treppenanlagen für Menschen mit Seh- und Gehbehinderung sicher zu gestalten. Frei im Raum, z.B. auf dem Vorplatz oder in Eingangshallen, stellen Stufen und Treppen eine erhebliche Sturzgefahr dar. Die Anforderungen gemäss SIA 500, Ziffer 3.6 an Stufen, Handläufe, Stufenmarkierungen und Beleuchtung gelten im ganzen Gebäude. Sie gelten auch für abgetreppte Zuschauer Räume, Emporen sowie im Backstage-Bereich, damit z.B. eine blinde Musikerin ihren Platz im Orchestergraben sicher erreichen kann.



Der stufenlose Zugang ist für alle einfach nutzbar

### Rollstuhlplätze als Diskriminierungs-Falle

Die Anzahl Plätze, die für Zuschauerinnen mit Rollstuhl verfügbar sein müssen, wird in der Regel ungenügend erfüllt. Bei abgetreppten Zuschauerräumen sind nur wenige Sitzreihen überhaupt mit einem Rollstuhl erreichbar. Die Norm schreibt immerhin eine Mindestanzahl von Rollstuhlplätzen vor. Die Erfüllung der Mindestanzahl alleine bildet jedoch eine gravierende Diskriminierung. Es ist zwingend, dass auch die vorgeschriebenen Reserveplätze im Alltag verfügbar und betrieblich sicher gestellt sind.

Pro 100 Zuschauerplätze sind gemäss Norm SIA 500 lediglich 3 Rollstuhlplätze vorzusehen. Damit kann der 100. Zuschauerin ohne Rollstuhl noch ein Platz angeboten werden, hingegen muss die 4. Zuschauerin mit Rollstuhl abgewiesen werden. Der Diskriminierungsfaktor beträgt also ca. 1 zu 33! Dieser Diskriminierungsfalle muss gemäss Norm betrieblich entgegengewirkt werden, indem zusätzlich zehn Reserveplätze verfügbar

sein müssen, z.B. Sitze, die weggeklappt oder demontiert werden, um für Kundinnen mit Rollstuhl weitere Plätze verfügbar zu machen. Diese müssen immer als letzte verkauft werden, damit die 4. oder 5. Kundin mit Rollstuhl bis zum Ausverkauf einen der zehn anpassbaren Reserveplätze buchen kann.



Auf Zuschauertribünen ist für Grossanlässe eine ausreichende Anzahl Plätze für Personen mit Rollstuhl erforderlich

### Spezifische Anforderungen an Bauten mit kultureller Nutzung gemäss SIA 500 Anhang A

#### Zuschauerplätze für Personen mit Rollstuhl

- > Rollstuhlplätze in Kinos im mittleren oder hinteren Raumdrittel, bei allen übrigen Raumnutzungen in den vorderen Raumhälften anordnen.
- > Mindestanzahl: bis 50 Plätze 2, bis 100 Plätze 3, bis 200 Plätze 4 und pro 200 weitere Plätze je 1.
- > Mind. 10 weitere Rollstuhlplätze auf Voranmeldung verfügbar, z.B. Klappsitze, demontierbare Stühle usw.

#### Ausstellungen und Museen

- > Durchgänge in Ausstellungsräumen müssen überall mindestens 80 cm breit und bei Richtungsänderungen entsprechend dimensioniert sein.

#### Vortragsräume und Säle – Darstellerebereiche

- > Vortragsbereiche, Theater- und Konzertbühnen, Orchestergräben und Übersetzungskabinen müssen auch mit Rollstuhl zugänglich und benutzbar sein
- > Sind in rückwärtigen Bereichen Umkleieräume, Duschen oder Toiletten für Schauspieler und Vortragende vorhanden, muss je eine mit Rollstuhl nutzbar sein. In kleinen Anlagen darf, wenn betrieblich geeignet, die Rollstuhl-Zuschauertoilette angerechnet werden.
- > Für Vortragende und Gebärdendolmetscher muss genügend Platz vorfügbar sein und die Beleuchtung muss das Absehen der Sprechbewegungen ermöglichen.

#### Verkaufsstellen, Schalter, Terminals und Arbeitsflächen

- > Mind. ein Schalter muss für die Nutzung im Sitzen geeignet sein.
- > Bei fest montierter Glastrennung müssen 20% der Schalter, im Minimum einer, über eine Sprech- und Höranlage verfügen.
- > Von Schreibflächen, Computerterminals, etc., muss mind. ein Arbeitsplatz auch im Sitzen nutzbar sein.

### Akteure im Rollstuhl

Vergessen geht in der Regel, dass Menschen mit Behinderung nicht nur als Zuschauende sondern auch als Akteure eingeplant werden müssen. Vortragsbereiche, Theater- und Konzertbühnen, Orchestergräben und Übersetzungs-Kabinen ebenso wie die rückwärtigen Garderobenräumlichkeiten müssen auch mit dem Rollstuhl benützt werden können.



© Jean Ber

Michel Petrucciani, Jazz Festival of Antibes - Juan les Pins, 1991

Zu den prominentesten Beispielen zählt der verstorbene Jazz-Pianist Michel Petrucciani. Er war stark gehbehindert und sehr klein. Treppen und Stufen waren für ihn unüberwindbare Hindernisse. Er liess sich damals von seinen zahlreichen Groupies, später oft von seiner Frau über die Stufen auf die Bühne heben. Mit einem Elektrorollstuhl wäre dies unmöglich gewesen!

### Raumakustik und Höranlagen

Nicht nur bei Konzerthallen, sondern in allen Veranstaltungsräumen, Foyers und überall, wo sich viele Menschen aufhalten und austauschen, gilt es die Raumakustik so zu planen, dass Menschen mit Hörbehinderung an den Gesprächen teilnehmen können. Die Vermeidung von Störgeräuschen, geeignete Nachhallzeiten und eine ausreichende Sprachverständlichkeit sind erforderlich. Wichtig ist auch, dass auf der Bühne Raum für Gebärdendolmetschende verfügbar ist und die Beleuchtungsanlage diese nebst dem Vortragenden ins richtige Licht setzen kann, so dass das Ablesen und Absehen der Sprechbewegungen gewährleistet ist.

Veranstaltungsräume mit mehr als 80 m<sup>2</sup> sollen gemäss Norm SIA 500 mit einer Höranlage ausgestattet sein. Beschallungsanlagen müssen eine minimale Qualität aufweisen, damit sie auch für schlecht Hörende ihren Zweck erfüllen. Zudem müssen sie ergänzt werden mit spezifischen Höranlagen für Hörgeräteträger.

Bei Umbauten, z.B. von Kirchen, sind diese Anforderungen mit der entsprechenden Sorgfalt zu beachten.

### Ausstellungsräume und Bibliotheken

In Museen, Galerien, Ausstellungsräumen und Bibliotheken gilt es zwischen Exponaten, Regalen, Arbeitsplätzen, etc. die minimalen Durchfahrbreiten für Personen mit Rollstuhl zu gewährleisten. Durchgänge müssen überall mindestens 80 cm breit und bei Richtungsänderungen entsprechend der Norm dimensioniert sein. Andererseits sind die Exponate so anzuordnen, zu beleuchten und zu beschriften, dass Ausstellungen für alle erlebbar sind. Schriftgrösse, Kontrast und Beleuchtung von Textinformationen und Signaletik sind in Bauten mit kulturellen Angeboten besonders zu beachten. Audiodeskription erleichtert den Zugang zur Information für Besucher mit Sehbehinderung. Die Museumspädagogik kennt interessante Konzepte, um Ausstellungen auch für blinde Menschen erlebbar zu machen.



Vortrag mit Schrift- und Gebärdendolmetscher

### Verkaufsstellen und Schalter

Nicht zuletzt stellt sich auch die Frage der Anforderungen an Schalter und Verkaufsstellen sowie Arbeitsflächen für das Publikum. Mindestens ein Schalter, eine Schreibfläche, ein Computerterminal, etc. muss für die Nutzung im Sitzen geeignet sein. Bei Schaltern mit fest montierten Glastrennungen muss zudem mindestens einer, resp. ein Fünftel, über eine Sprech- und Höranlage verfügen.

Joe Manser, Eva Schmidt

# Rollstuhl-Parkplätze im Wohnungsbau

Für Menschen mit Gehbehinderung kann das eigene Fahrzeug eine Grundlage für eine selbstständige Lebensführung sein. Voraussetzung sind ausreichend und gut positionierte rollstuhlgerechte Parkfelder zu Hause und unterwegs.

«Autofreies Wohnen», für moderne Stadtmenschen eine Frage des Lebensstils, ist für Menschen mit Gehbehinderung keine Option, insbesondere wenn sie auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Car-Sharing können sie nicht nutzen, da ihr Auto an ihre Fähigkeiten angepasst werden muss. Die selbständige Nutzung des öffentlichen Verkehrs mit Rollstuhl ist eingeschränkt, spontan ein Taxi nehmen ist für viele nicht möglich und spezielle Fahrdienste sind nicht überall und oft nur auf Voranmeldung verfügbar. Die Bedeutung rollstuhlgerechter Parkfelder im Wohnungsbau wird vor diesem Hintergrund oft unterschätzt.

Die Anforderungen an rollstuhlgerechte Parkfelder, deren Lage, Anzahl, Geometrie und Ausstattung, sind in der Norm SIA 500 geregelt (siehe Kasten). Für Wohnbauten wird dabei zwischen den Anforderungen an Bewohnerparkplätze und jenen an Besucherparkplätze unterschieden. Für Arbeitswege oder tägliche Besorgungen sind Personen mit Gehbehinderung auf ihr Fahrzeug angewiesen. Das Auto ist als Hilfsmittel zur Alltagsbewältigung zu betrachten.

## Rollstuhlgerechte Parkfelder nach SIA 500

### Qualität

- > Eben, Entwässerungsgefälle max. 2%.
- > Gut geeigneter Bodenbelag gemäss SIA 500, Anhang B.
- > Vorzugsweise witterungsgeschützt.

### Dimension

- > Parkfeldbreite  $\geq 3.50$  m (Schräg- und Querparkierung) inkl. 1.70 m Manövrierfläche vor dem Kofferraum.
- > Parkfeldlänge  $\geq 8.0$  m (Längsparkierung) inkl. der Manövrierfläche von 1.40 m Breite seitlich der Fahrertüre.

### Anzahl und Lage

- > Min. 1 Besucherparkplatz an jedem Standort, Distanz zum Hauseingang max. 100 m.
- > Min. 1 Bewohnerparkplatz pro 25 Wohnungen.
- > Nahe am rollstuhlgerechten Gebäudezugang.

Die Parkfelder sind so anzuordnen, dass das Fahrzeug in beide Richtungen abgestellt werden kann und die Manövrierfläche wahlweise auf der Seite des Fahrers oder des Mitfahrers liegt.



© changeable

Ueberdachter, rollstuhlgerechter Bewohnerparkplatz

## Bewohnerparkplätze

Eine geeignete Wohnung zu finden ist für Menschen mit Behinderung nicht einfach und hängt für viele auch davon ab, ob ein geeigneter Parkplatz zur Wohnung dazu gemietet werden kann. Gemäss den Vorgaben der Norm muss pro 25 Wohnungen mindestens ein rollstuhlgerechter Parkplatz bei Bedarf bereitgestellt werden können. Mit dieser Quote erfüllt lediglich eine von 25 Wohneinheiten die Anforderungen für eine Person, die auf ein rollstuhlgerechtes Parkfeld angewiesen ist!

Geschickt konzipierte Parkieranlagen ermöglichen, bei Bedarf, weitere Parkfelder zur Verfügung zu stellen, z.B. durch die Nutzung angrenzender Zirkulationsflächen oder das Zusammenlegen von Parkfeldern. Beim Konzept des autofreien Wohnens entfällt diese Möglichkeit. Zusätzlich zu den nach Norm erforderlichen Behindertenparkplätzen müssen daher weitere Parkplätze nahe der Eingänge vorgesehen werden, die im Bedarfsfall einfach realisiert werden können. Die Anzahl Behindertenparkfelder pro Wohneinheit darf in keinem Fall reduziert werden!

### Witterungsschutz

Der Transfer vom Rollstuhl ins Auto und umgekehrt dauert im Schnitt mindestens 2 bis 3 Minuten. Bei ungedeckten Parkplätzen ist bei Regen oder Schnee das Sitzkissen nass noch bevor der Rollstuhl bereit steht und die Person transferieren kann. Weder Schirm noch Pelerine bieten dabei Schutz und die Person sowie alles was sie bei sich führt wird nass. Gedeckte Parkplätze sind für Bewohner mit Rollstuhl unerlässlich.

Bewohnerparkplätze in Tiefgaragen sind für Rollstuhlfahrende die zu bevorzugende Lösung. Das rollstuhlgerechte Parkfeld muss aus Sicherheitsgründen nahe beim Lift angeordnet werden, da eine Person im Rollstuhl, die hinter parkierten Fahrzeugen durchfährt, leicht übersehen wird. Ist keine Tiefgarage vorhanden, sind Bewohner und Besucherparkplätze vorzugsweise unter einem Vordach und direkt beim Hauseingang anzuordnen. Kurze witterungsgeschützte Wege zwischen Parkplatz und Lift verbessern die Nutzbarkeit.

### Besucherparkplätze

Gemäss Norm SIA 500 muss an jedem Standort mit Besucherparkplätzen mindestens einer mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Dieser muss jedoch nicht markiert und für Rollstuhlfahrende reserviert werden. In der Praxis führt dies dazu, dass das rollstuhlgerechte Parkfeld bei Bedarf meist nicht verfügbar ist, da die breiteren Parkfelder von allen bevorzugt werden. Eine Besucherin mit Rollstuhl kann aber ohne geeignete Haltemöglichkeit nicht aussteigen um herauszufinden, wessen Besucher sein Fahrzeug auf dem rollstuhlgerechten Parkfeld abgestellt hat. Selbst wenn der Gastgeber dabei behilflich ist, ist die Toleranz anderer Besucher, im Bedarfsfall das Auto umzuparkieren, sehr gering. Nur die Markierung mit dem Rollstuhlsymbol kann die Verfügbarkeit des Parkplatzes sicherstellen, was bei grossen Wohnüberbauungen immer zu empfehlen ist.



Rollstuhlgerechter Besucherparkplatz

### Distanz zwischen Wohnung und Parkplatz

Als Richtwert für die Distanz zwischen Besucherparkplatz und Eingang nennt die Norm SIA 500 max. 100 m. Diese Distanz erfordert einen grossen Kraftaufwand und das Risiko nass zu werden ist erheblich. Wenn immer möglich sind daher kürzere Distanzen einzuhalten. Für Bewohnerparkplätze macht die Norm keine konkreten Vorgaben. Auch dort gilt jedoch so nahe am Lift wie möglich!

## > Gedeckte Parkplätze sind für Bewohner mit Rollstuhl unerlässlich!

---

Jeder zusätzliche Meter auf dem Weg zwischen Wohnung und Parkfeld, der mit Gepäck auf den Knien zurückgelegt werden muss, jedes Manöver bei der Bedienung von Türen, Schaltern oder Lift, und ganz besonders die Überwindung von Rampen, erfordern einen grossen Kraftaufwand. Diese Kraft fehlt dann andernorts, z.B. beim Ein- und Aussteigen oder beim Ware ins Auto laden. Die technischen Lösungen für das Selbstfahren mit dem Auto, z.B. Hebelift für den Einstieg, Joystick für die Steuerung, usw. ermöglichen heute auch Rollstuhlfahrenden mit wenig Kraft die eigenständige Mobilität mit dem Auto. Die Nähe zur Wohnung, in Verbindung mit gut befahrbaren kurzen Wegen, entscheidet daher über die Autonomie. Wird bei Arealüberbauungen z.B. die Parkierung peripher am Rande der Siedlung angelegt, muss es Lösungen geben, die Besuchern und Bewohnern mit Behinderung ermöglichen, mit ihrem Fahrzeug, welches als Hilfsmittel zu betrachten ist, bis an den Gebäudezugang zu fahren und den Wagen dort zu parkieren.

### Bauliche Anforderungen

Die Mindestbreite des Rollstuhlparkfeldes von 3.50 m ist sehr knapp bemessen. Je nach Bedarf, muss das Fahrzeug direkt an die Linie parkiert werden, damit genügend Raum zum Ein- und Aussteigen bleibt. Parkfelder in Raumecken sind daher wenig geeignet. Gegenüber seitlichen Wänden muss ein Zuschlag von 25 cm vorhanden sein, so dass über die gesamte Länge des Parkfeldes eine nutzbare Breite von 3.75 m ohne Bode, Pfosten, Vorsprünge, etc. gewährleistet ist.

Hinter dem Fahrzeug muss in der Breite des Parkfeldes eine nutzbare Manövriertfläche von 1.70 m Tiefe verfügbar sein damit über eine Rampe oder Hebebühne ein Hilfsmittel eingeladen werden kann. Einige Verladehilfen ermöglichen dem Fahrer z.B. mit Hilfe einer



Für das Verladen des Swiss-Trac ist der freie Bewegungsraum vor dem Kofferraum unerlässlich

Hebebühne mit dem Rollstuhl durch die Hecktüre ein- und aussteigen. Automatische Verladensysteme, die mit einem Hebearm den Rollstuhl an der Fahrtüre abholen, um das Fahrzeug herumführen und im Kofferraum verstauen, setzen voraus, dass auf der gesamten Fläche des Rollstuhlparkplatzes keine Hindernisse in den Weg ragen. Da für den Transport des Rollstuhls in der Regel grosse Fahrzeuge erforderlich sind, dürfen auch keine heruntergehängte Installationen und Leitungen an der Decke die Raumhöhe einschränken.

### Verfügbarkeit garantieren

Die Verfügbarkeit eines rollstuhlgerechten Parkplatzes für einen allfälligen Bedarf muss schon im Baugesuch ausgewiesen werden. Die Vermietung von rollstuhlgerechten Parkfeldern muss so geregelt werden, dass das Parkfeld bei Bedarf einer Person mit Behinderung übertragen werden kann. Bei Eigentumswohnungen bedeutet dies, dass schon beim Verkauf des Stockwerkeigentums ein Abtausch oder die Möglichkeit einer Nutzungsvereinbarung vertraglich und grundrechtlich gesichert werden muss.

*Eva Schmidt / Beni Rüdüsüli*

### Neues Merkblatt zu Treppen und Stufen

Treppen müssen für alle Personen, die sich zu Fuss fortbewegen, sicher nutzbar sein. Diese Anforderung gilt auch dann, wenn weitere Möglichkeiten zur Höhenüberwindung, wie Rampe oder Lift, zur Verfügung stehen. Als Planungshilfe hat die Schweizer Fachstelle die vielfältigen Vorgaben, welche bei der Planung von Treppen zu beachten sind, in einem neuen Merkblatt 026 «Treppen und Stufen» zusammengeführt, welches im Dezember 2018 publiziert wird. Erläutert werden die folgenden Anforderungen:

- > Abmessung von Stufen und Podesten
- > Form und Beschaffenheit von Stufen
- > Profil, Ausführung und Befestigung der Handläufe
- > Markierung, Beleuchtung, Materialisierung, Farbigkeit und Entwässerung

### Team der Fachstelle

**Mara Lübbert** hat die Fachstelle Ende September verlassen, um wieder nach Berlin zurückzukehren. Wir wünschen ihr viel Erfolg bei ihrer beruflichen Tätigkeit.

**Peter Habe**, Architekt ETH, ergänzt seit Oktober das Team der Fachstelle in den Bereichen Grundlagenarbeit, Publikationen und Beratung sowie bei der Weiterentwicklung unserer Webseite.

### Mutationen bei den Beratungsstellen

**Kanton Uri** – Carmen Gisler ersetzt Louise Aschwanden als Bauberaterin bei Procap Uri.  
carmen.gisler@procap.ch

### Kanton Genf

Handicap Architecture Urbanisme (HAU)  
Neue Telefonnummer 077 521 28 08 (9.30 – 11.00 h)

### > Einführungskurs Hindernisfreie Architektur

Der **zweitägige Kurs** vermittelt alle wesentlichen Grundkenntnisse des hindernisfreien Bauens und ist auf die Praxis von Planenden, Behörden und am Fachthema interessierten Personen ausgerichtet.

18. – 19. März 2019, 09.30 – 17.00 Uhr, in Zürich  
Kurskosten: Nicht-Mitglieder CHF 550.–  
Gönner der Fachstelle CHF 250.–  
Anmeldung: fachstelle@hindernisfreie-architektur.ch

Weitere Informationen: [www.hindernisfreie-architektur.ch/weiterbildung](http://www.hindernisfreie-architektur.ch/weiterbildung)

### > Hindernisfreie Architektur im Vollzug

Der **eintägige Weiterbildungskurs** richtet sich an Baubehörden und weitere Personen, die mit dem Vollzug der baugesetzlichen Bestimmungen für das hindernisfreie Bauen beauftragt sind.

4. April 2019, 09.15 – 17.00 Uhr, Zürich  
Kurskosten: Nicht-Mitglieder CHF 350.–  
Gönner der Fachstelle CHF 200.–  
Anmeldung: fachstelle@hindernisfreie-architektur.ch



## Gil Meyland, Meister seines Schicksals ...

Um seine persönlichen Grenzen kennen zu lernen, wurde Gil Meyland zum Globetrotter auf Rädern. Mit dem Elektrostuhl und seiner unersättlichen Neugierde macht er sich auf die Suche: Reisen ist für ihn eine Quelle der Inspiration. Es gibt ihm die Möglichkeit, seinem an vier Räder gebundenen Alltag zu entkommen.

Ich habe kein Auto, trinke und rauche nicht, gehe nicht in den Ausgang – aber ich bin unterwegs! Dies ist meine Art zu Leben. Reisen erfordert gute Vorbereitung und Organisation. Auf Reise zu gehen bedingt Ausgaben, sowohl in Form von Geld als auch von Energie! Wenn im Ausland ein Problem auftritt, sind die Folgen dieses ausserordentlichen und seltenen Ereignisses viel stärker zu spüren. Ein Defekt an meinem Rollstuhl zu Hause oder in Sidney bringt mich nicht auf gleiche Weise in Verlegenheit, selbst wenn ich gute Kontakte habe und der Schaden schnell behoben ist.

Als behinderter Mensch auf Reisen habe ich gelernt, dass ich etwas mehr kommunizieren muss als andere Reisende und mich nicht immer zurückziehen kann, wenn ich es möchte. Das empfinde ich als gesellschaftlichen Zwang. Ich muss geduldig, gut gelaunt und freundlich sein statt stressige Gedanken wegen meines Rollstuhls zu haben. Sich gut organisieren ist daher die wichtigste Voraussetzung: Rechtzeitig vor Reiseantritt essen und trinken, um die Toilette in Zug oder Flugzeug nicht zu benötigen, und auf längeren Fahrten ausreichende Pausen einplanen.

Bei der Wahl des Transportmittels ist der Grad an Komfort und Autonomie das erste Kriterium. Mit dem Zug muss ich mich nicht von meinem elektrischen Rollstuhl und meinen persönlichen Sachen trennen. Die Wartezeiten sind kürzer als mit dem Flugzeug. Beim Fliegen muss ich drei Stunden im Voraus am Flughafen sein und bei der Ankunft warte ich etwa eine Stunde länger als die anderen Passagiere. Bei regelmässigen Bahnrei-

sen stellt sich auch eine gewisse Routine ein, welche die Reise einfacher macht als mit dem Flugzeug. Auch der Fernbus ist eine gute Alternative, weil ich den Rollstuhl verlassen und auf einen Doppelsitz transferieren kann.

Das zweite Kriterium ist der Gesamtaufwand für die Reise, den ich anhand der Kosten, der Qualität der Reise, des Energieverbrauchs und der Erholungszeit berechne. In den USA habe ich die Reise von Los Angeles nach Chicago mit dem Zug gemacht. Die Fahrt von 52 Stunden hat mir Erholungszeit gewährt und mir zwei Hotelnächte im rollstuhlgerechten Abteil mit WC, Lavabo und Verpflegung im «Zimmer» beschert. Ich bin erholt in Chicago angekommen und habe weniger ausgegeben als mit dem Flugzeug.

Entscheidend ist auch, wie viel Zeit für den Wechsel zwischen zwei Transportmitteln zur Verfügung steht. Ein Zeitfenster von 30 Minuten ist zu kurz. Ein längerer Zwischenstopp ist kein Nachteil, wenn dies Erholung, den Gang zur Toilette oder einen Einkauf ermöglicht. Abfahrts- und Ankunftszeit sind mindestens so wichtig. Eine Panne am Rollstuhl am Tag ist problematisch, aber nicht unüberwindbar. Finden Sie jedoch einen hilfsbereiten Mechaniker um 22:30 Uhr!

Das Reisen lehrte mich, nur das Notwendige mitzunehmen, nur das zur Verfügung zu haben, was mir genügend Komfort sichert und auf das Überflüssige zu verzichten.

*Gil Meyland*

### Kantonale Beratungsstellen

Beraterinnen und Berater für Ihr Projekt mit spezifischem Knowhow für den jeweiligen Kanton:  
[www.hindernisfreie-architektur.ch/beratungsstellen](http://www.hindernisfreie-architektur.ch/beratungsstellen)

### Impressum

Titelbild: Rampe Eingang Landesmuseum Zürich  
Herausgeberin: Hindernisfreie Architektur – die Schweizer Fachstelle, Kernstrasse 57, 8004 Zürich

Auflage: 2000 Ex. deutsch, 500 Ex. französisch  
Druck: Alder Print und Media AG, 9245 Oberbüren